

Rahmenvereinbarung **zur Kooperation im Musikschulbereich**

zwischen

dem Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,

und

der Stadt Wetzlar, vertreten durch den Magistrat,
Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar

- nachstehend gemeinsam „kommunale Partner“ genannt -

Präambel

Die Kooperationspartner verstehen die kulturelle und musikalische Förderung, insbesondere im Bereich der Jugendbildung, als wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Zur Sicherstellung eines entsprechenden musisch kulturellen Grundangebotes hält der Lahn-Dill-Kreis eine eigene Musikschule für den Lahn-Dill-Kreis vor. Organisatorisch ist diese in den Eigenbetrieb Lahn-Dill Akademie eingegliedert.

Im Einzugsbereich der Stadt Wetzlar hält die Wetzlarer Musikschule e.V. ein Musikschulangebot vor, welches wesentlich durch die Stadt Wetzlar getragen wird. In der Wetzlarer Musikschule e.V. werden Musikschüler und Musikschülerinnen aus dem Stadtgebiet Wetzlar und darüber hinaus für die Kommunen des Altkreises Wetzlar unterrichtet.

Beide kommunalen Partner haben ein hohes Interesse daran, für alle Bürger und Bürgerinnen des Kreises ein adäquates wohnortnahes Musikschulangebot zu angemessenen Gebühren zu gewährleisten. Ziel ist es, unter den gegebenen finanziellen Zwängen ein bestmögliches breitgefächertes Angebot für Interessenten der beiden Musikschulen anzubieten. Darüber hinaus engagieren sich beide kommunalen Partner im Bereich der musikalischen Bildung als Teil von Betreuungsangeboten an Schulen.

Um die gemeinsamen Ziele zu fördern, sind sich die kommunalen Partner darüber einig, dass strategisch eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Angebote sinnvoll ist.

Hierzu beabsichtigen die kommunalen Partner, weitergehende Schritte zu prüfen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Kooperation

1. Die kommunalen Partner beabsichtigen, die in der Präambel genannten Aufgaben effizienter zu gestalten und eine gemeinsame Entwicklung der musischen Bildungslandschaft im Lahn-Dill-Kreis zu fördern. Sie werden zu diesem Zwecke die von ihnen maßgeblich getragenen und finanziell unterstützten Einrichtungen der Wetzlarer Musikschule e.V. sowie der Musikschule Dillenburg im Rahmen ihrer bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten beauftragen, eine engere Kooperation zwischen den beiden Musikschuleinrichtungen zu prüfen und entwickelte Schritte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umzusetzen. Inhalt der Kooperation soll es sein, Bildungsinhalte, Angebotsstrukturen und Geschäftsbedingungen zu optimieren, für den Bürger ein vereinheitlichtes abgestimmtes Angebot zu unterbreiten und damit die an den Musikangeboten Interessierten anzusprechen.
2. Die beiden kommunalen Partner sehen sich im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere verpflichtet, musikalische Bildungsangebote einem möglichst breiten Interessentenkreis aller Altersgruppen zur Verfügung zu stellen. Die musikalische Bildung, sei es durch die Heranführung an instrumentale oder vokale Befähigungen, ebenso wie die Heranführung an musisch-kulturelle Angebote als Zuhörer stellen wichtige Erfolgsfaktoren im Bereich der sozialen und kognitiven Entwicklungen dar und dienen auch der präventiven Gesundheitsförderung.
3. Die kommunalen Partner sehen insbesondere Möglichkeiten, dass die beiden Musikschulen die Angebote aufeinander abstimmen, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreiben und im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten den Einsatz von qualifiziertem Personal bündeln und steuern.

§ 2

Strategische Weiterentwicklung

Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass perspektivisch ein Zusammengehen der beiden Musikschulen aus bildungspolitischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein kann. Hierzu werden sie die notwendigen Prüfungen für rechtlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Art unverzüglich in die Wege leiten.

Ziel ist es, den Gremien der Kooperationspartner Vorschläge zur strategischen Weiterentwicklung der beiden Musikschulen zu unterbreiten. Hierzu werden sie die notwendigen Prüfungen in rechtlicher, wirtschaftlicher und fachlicher Art unverzüglich in die Wege leiten, dies auch vor dem Hintergrund der Personalentwicklung in den nächsten Jahren.

**§ 3
Organisation**

Die kommunalen Partner werden in Abstimmung mit den Musikschulen eine Organisations- und Kommunikationsstruktur aufbauen, die eine verlässliche Verfolgung der in der Präambel sowie §§ 1 und 2 genannten Ziele ermöglicht.

**§ 4
Laufzeit**

1. Diese Rahmenvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sollten die Parteien erkennen, dass der gemeinsam verfolgte Zweck sich nicht realisieren lässt und gemeinsam eine Anpassung nicht gewünscht wird, werden die Parteien diese Vereinbarung aufheben.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahe kommen.

Wetzlar, den

Für den Lahn-Dill-Kreis:

Für die Stadt Wetzlar:

.....

.....

.....

.....